

# Stellungnahme

---

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Stand: 18. Juli 2025



## I. Hintergrund

---

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit über 100 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 535 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 300.000 Einzelhandelsunternehmen – aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen. Bei 50 Millionen Kundenkontakten täglich versorgt der Einzelhandel seine Kunden mit der kompletten Bandbreite an Produkten – über alle Vertriebskanäle.

Die novellierte Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/2225) betrifft Einzelhändler und Handelsunternehmen in besonderer Weise. Handelsunternehmen sind von der teilweisen Einbeziehung des Kaufs auf Rechnung in den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie betroffen. Eigene Angebote für Ratenkäufe zur Finanzierung des eigenen Absatzes sowie die Vermittlung von Teilzahlungsvereinbarungen mit Hilfe Dritter gehören zur Geschäftstätigkeit vieler Einzelhändler.

Der HDE setzt sich dafür ein, dass Rechnungs- und Ratenkäufe weiterhin attraktiv für Verbraucher bleiben und nicht durch unnötige Bürokratie an Bedeutung verlieren. Die bestehende Vielfalt an Zahlungsmöglichkeiten und Finanzierungsdienstleistungen muss erhalten bleiben. Nur Wettbewerb gewährleistet langfristig günstige Konditionen für Verbraucher und Händler. Die Verbraucherkreditrichtlinie selbst bietet hierfür eine denkbar schlechte Ausgangslage. Wir erkennen an, dass der Entwurf an vielen Stellen pragmatische Lösungen beinhaltet, wie z.B. bei den Regelungen zu Zinsobergrenzen (§ 492 Abs. 9 BGB), verhältnismäßigen Kreditwürdigkeitsprüfungen (505b Abs. 2 BGB) und der Reduzierung bestimmter Informationspflichten für zins- und gebührenfreie Kredite unter 200 € (Art. 247 § 3 Abs. 1 S. 5 EGBGB). In einigen wichtigen Punkten sehen wir jedoch Änderungsbedarf, um den Kauf auf Rechnung und die Absatzfinanzierung im Einzelhandel nicht übermäßig einzuschränken.

## II. Position des HDE im Einzelnen

---

Mit der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie sind viele Vorgaben erheblich verschärft worden. Dadurch werden die Belastungen der Einzelhändler und Handelsunternehmen durch zusätzliche Bürokratie stark ansteigen. Dies ist angesichts vielfältiger wirtschaftlicher Herausforderungen in besonderem Maße zu kritisieren. Bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben muss daher unbedingt auf über die EU-Vorgaben hinausgehende Regulierung verzichtet werden. Spielräume mit entlastender Wirkung sollten dagegen genutzt werden. Die Vorgaben müssen sowohl für den stationären als auch im Online-Handel praktikabel sein.

### 1. zum Kauf auf Rechnung (§ 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, S. 3 BGB)

Beim Kauf auf Rechnung zahlen Verbraucher den Kaufpreis innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt der Waren. Zinsen oder Gebühren fallen nicht an. Für Verbraucher ist dies einfach und sicher. Soweit sie im Fernabsatz von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, bezahlen sie die zurückgesandte Ware gar nicht erst. Für Händler, die selbst den Rechnungskauf anbieten, fallen insoweit keine Kosten durch die Einbindung von Zahlungsdienstleistern an.



Schon nach allgemeinem Verständnis handelt es sich beim Kauf auf Rechnung nicht um einen Kredit. Auch in der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass der Rechnungskauf hinsichtlich seiner Folgen und der Gefahren für eine Überschuldung der Verbraucher nicht mit anderen unentgeltlichen Finanzierungsformen vergleichbar ist und daher kein Bedürfnis besteht, den Rechnungskauf ganz oder in Teilen dem Darlehensregime zu unterwerfen. (vgl. S. 129).

Gleichwohl wird der Rechnungskauf teilweise in den Anwendungsbereich neuen Vorgaben einbezogen. Insoweit besteht der Bedarf für eine zwar richtlinienkonforme, aber praktikable Umsetzung des Art. 2 Abs. 2 h) der Richtlinie. Aus unserer Sicht führt die fast wörtliche Übernahme der Regelungen des Art. 2 Abs. 2 Buchstabe h) in § 506 Abs. 1 S. 3 zu Rechtsunsicherheit für Handelsunternehmen.

Danach können Händler, die keine KMU sind, Verbrauchern eine Zahlungsfrist von bis zu 14 Tagen einräumen, ohne in den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts zu fallen. Dies soll aber nur dann gelten, wenn kein Dritter den Zahlungsanspruch gegen den Verbraucher erwirbt.

Das Kriterium, dass „kein Dritter einen Zahlungsanspruch erwirbt“ findet sich allein in der deutschen Sprachfassung. Alle anderen Sprachfassungen verwenden eine andere Formulierung. So heißt es bspw. in der englischen Fassung „*a third party is neither offering nor purchasing credit*“. Gerade in dieser wesentlichen Frage sollten keine Unterschiede zwischen den Sprachfassungen bestehen. Etwas bestehende Bedenken gegenüber der europäischen Regelung lassen sich nicht über eine abweichende - verschärfende – Übersetzung in einer einzigen Sprachfassung, nämlich der deutschen, lösen. Wir bitten die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine einheitliche Regelung und kongruente Sprachfassungen einzusetzen.

Die Rechtsunsicherheiten, die sich aus der deutschen Sprachfassung ergeben, betreffen u.a. die allgemeine Unternehmensfinanzierung. Z.B. erwirbt ein Dritter einen Zahlungsanspruch auch beim verlängerten Eigentumsvorbehalt unter Abtretung des Kaufpreisanspruchs an den Lieferanten. Auch bei einem Verkauf einer Forderung im Rahmen der regelmäßigen Unternehmensfinanzierung könnte der Rechnungskauf dann in den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts fallen, obwohl in beiden Fällen für Verbraucher kein erhöhtes Überschuldungsrisiko besteht.

Auch der Rechnungskauf auf Online-Marktplätzen droht vom Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie erfasst zu werden, da es für Online-Marktplätze typisch ist, dass ein mit diesem verbundener Zahlungsdienstleister die Zahlungsabwicklung in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Händler und den Verbrauchern übernimmt. Dies hätte zur Folge, dass große Händler den Informationspflichten des Verbraucherkreditrechts nachkommen und sich nach dem neuen Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz registrieren müssten, um einen Kauf auf Rechnung auf einem Onlinemarktplatz anzubieten. Der vorgeschriebene Warnhinweis „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ stünde in keinerlei logischen Zusammenhang mehr und wäre in dem Zusammenhang für Verbraucher völlig unverständlich (dazu ausführlich auch unten unter Punkt 3).

Aus Sicht des Verbrauchers ist der Online-Marktplatz kein Fremder in der Vertragsbeziehung. Verbraucher haben sich beim Online-Marktplatz bereits registriert, bevor sie den Händler ausgewählt haben, mit dem sie einen Kaufvertrag geschlossen haben. Ohne den Online-Marktplatz wäre in der



Regel der Kaufvertrag zwischen den Vertragspartnern nicht zustande gekommen. Keinesfalls sollte ein Onlinemarktplatz und der zugehörige Zahlungsdienstleister in der Beziehung des auf dem Markt- platz verkaufenden Händlers und dem Verbraucher daher als Dritter im Sinne der Verbraucher- kreditrichtlinie angesehen werden.

Um den oben dargestellten Bedenken Rechnung zu tragen, schlagen wir folgende klarstellende Ein- schränkungen vor:

- Die Gegen Ausnahme, dass kein Dritter einen Zahlungsanspruch erwirbt, sollte nur greifen, wenn dies für den Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkennbar war.
- Es sollte geregelt werden, dass ein anderes Unternehmen derselben Unternehmensgruppe kein Dritter ist.
- Ebenso sollte festgelegt werden, dass Betreiber von Online-Marktplätzen sowie mit diesen verbundene Unternehmen keine Dritten sind in Bezug auf Kaufverträge, die auf dem Online- Markt- platz geschlossen werden.

Soweit in der Begründung darauf hingewiesen wird, dass kein Gestaltungsspielraum in Bezug auf die Umsetzung des Art. 2 Abs. 2 Buchstabe h) der Richtlinie bestehe, verweisen wir auf andere Einschät- zungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur (Herresthal, Der Rechnungskauf als Kollateralscha- den der Verbraucher- kreditrichtlinie 2023?, ZIP 2024, 2961ff.).

Schließlich sei erwähnt, dass es in der Begründung heißt „Die Zahlung muss zudem vollständig in- nerhalb von längstens 14 Tagen (statt 50 Tagen) geleistet werden.“ (S. 126, Mitte des 2. Absatzes). Dies könnte so verstanden werden, dass es auf die tatsächliche Zahlung des Verbrauchers innerhalb von 14 Tagen ankäme. Darauf hat der Händler keinen Einfluss und ein Verzug des Verbrauchers kann auch nicht zur Geltung der Verbraucher- kreditrichtlinie führen. Lediglich darf nach der Richtlinie die vom Unternehmer gesetzte Zahlungsfrist nicht länger als 14 Tage sein.

## **2. zu den vorvertraglichen Informationspflichten (Art. 247 § 2 Abs. 1 S. 2 EGBGB und § 491a Abs. 3 S. 2 BGB)**

Nach Art. 247 § 2 Abs. 1 S. 2 EGBGB erfolgt die Information auf Papier oder einem anderen dauer- haften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers. Für den Onlinehandel wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass die Wahl des dauerhaften Datenträgers auch konkludent, z.B. durch die Wahl des elektronischen Vertriebskanals erfolgen kann. Aus unserer Sicht muss im Onlinehandel mit aus- schließlich digitaler Kommunikation grundsätzlich auch eine digitale Bereitstellung der vorvertragli- chen Informationspflichten ausreichend sein.

In § 491a Abs. 3 S. 2 BGB des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass bei einem Allgemein-Verbrau- cherdarlehensvertrag **stets** die umfangreichen vorvertraglichen Informationen nach Art. 247 EGBGB bereitgestellt und vertragstypische Auswirkungen erläutert werden müssen. Durch den Verweis in § 506 Abs. 1 BGB würde dies entsprechend auch für zins- und gebührenfreie Ratenzahlungen sowie



bestimmte Rechnungskäufe gelten. In einer laufenden Geschäftsbeziehung, z.B. bei mehreren Einkäufen im Online-Handel, hätte dies zur Folge, dass zu einem Großteil immer wieder die gleichen Hinweise erteilt werden müssen. Dieser „Information-Overload“ würde voraussichtlich die Aufmerksamkeit der Verbraucher in Bezug auf die transaktionsspezifischen Informationen schmälern und das Einkaufserlebnis der Verbraucher beeinträchtigen. Wir schlagen daher vor, dass die allgemeinen Grundinformationen in diesen Fällen nur einmal bereitgestellt werden müssen. Bei nachfolgenden Transaktionen sollte es zulässig sein, nur die transaktionsspezifischen Informationen anzuzeigen und auf bereits übermittelte Grundinformationen zu verweisen.

### **3. Zum Warnhinweis „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ (Nr. 23d. Buchstabe a) des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG, „schwarze Liste“)**

Dem Gesetzentwurf zufolge soll es als unlautere Geschäftspraxis gelten, wenn Werbung für ein Kreditprodukt gemäß § 491 Abs. 2 oder 506 Abs. 1 BGB keinen klaren und auffällenden Hinweis „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ oder eine gleichwertige Formulierung enthält. Der Tatbestand bezieht im Einzelfall auch den Kauf auf Rechnung sowie zins- und gebührenfreie Ratenzahlungen mit ein.

Die immer weiter zunehmende Überfrachtung von Werbung mit gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweisen ist aus unserer Sicht per se problematisch, weil sie die legitimen Kommunikationsinteressen der Wirtschaft beschränkt. Auf keinen Fall dürfen diese gesetzlich vorgeschriebenen Informationen jedoch falsch und selbst irreführend sein. Ein Kauf auf Rechnung mit einer längeren Zahlungsfrist kostet kein Geld, sondern ist – im Gegenteil – für Verbraucher wirtschaftlich vorteilhaft. Das gleiche gilt für zins- und gebührenfreie Ratenzahlungen. Die Akzeptanz und die warnende Wirkung gesetzlich vorgeschriebener Informationen könnten schwinden, wenn diese nicht mehr nachvollziehbar und sogar offensichtlich falsch sind.

Wir bitten daher dringend, im Rahmen der Umsetzung von Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie beim Rechnungskauf sowie bei zins- und gebührenfreien Ratenkäufen auf den Hinweis „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ zu verzichten.

### **4. Zu den Verbotstatbeständen der Nr. 33 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG**

In Nr. 33 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG sollen zwei Verbote des Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie in die „Schwarze Liste“ übernommen werden. Art. 8 Abs. 8 eröffnet den Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit, diese Verbote in das nationale Recht zu übernehmen, obligatorisch sind diese nicht. Im Koalitionsvertrag ist das Ziel formuliert, auf eine „bürokratische Übererfüllung“ bei der Umsetzung von EU-Recht zu verzichten (Zeile 2014 des Koalitionsvertrages). Daher sollte die Nr. 33 der Schwarzen Liste wieder gestrichen werden.



## 5. Zur Kreditwürdigkeitsprüfung

### a) Verhältnismäßigkeit der Kreditwürdigkeitsprüfung, § 505b Abs. 2 BGB

Kreditwürdigkeitsprüfungen sind nicht nur wichtig, um Verbraucher vor Überschuldung zu schützen. Auch für Händler sind belastbare Kreditwürdigkeitsprüfungen zur Vermeidung hoher Ausfallraten von großer Bedeutung. Wir begrüßen, dass § 505b Abs. 2 BGB eine verhältnismäßige Prüfung unter Berücksichtigung der Art, der Laufzeit, der Höhe und der Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer vorsieht.

Wir verstehen die vorgeschlagene Regelung so, dass das aus einem Darlehen resultierende Risiko für Verbraucher stets den Maßstab für die Kreditwürdigkeitsprüfung einzubeziehenden Daten ist. Daraus folgt aus unserer Sicht, dass Einkommensdaten im Onlinehandel angesichts der vergleichsweise niedrigen Beträge grundsätzlich nicht einbezogen werden müssen. So würde das Ziel des Schutzes der Verbraucher vor Überschuldung gewahrt, gleichzeitig aber die Datenverarbeitung auf das notwendige Maß beschränkt.

### b) Recht auf Eingreifen einer Person nach § 30 Abs. 6 BDSG

§ 30 Abs. 6 sieht ein Recht auf Eingreifen einer Person vor, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung automatisiert erfolgt. Zwar beinhaltet die Richtlinie entsprechende Regelungen. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass sich diese mit denen der Datenschutzgrundverordnung und der Verordnung über Künstliche Intelligenz überschneiden. Eine mehrfache Regulierung würde zu Rechtsunsicherheiten und großen zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen führen. Insbesondere bei standardisierten Rechnungsbearbeitungsprozessen mit hoher Transaktionsfrequenz wäre ein Recht auf ein Eingreifen einer Person praktisch kaum umsetzbar. Wir bitten daher zu prüfen, ob die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie insoweit nicht durch die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und der KI-Verordnung hinreichend erfüllt werden.

### c) Rechtssicherheit in Bezug auf die Speicherdauer für Informationen über Zahlungstörungen wiederherstellen

Nach § 505a Abs. 1 hat der Darlehensgeber vor dem Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers eingehend zu prüfen. Hierzu gehört nach Absatz 3 erforderlichenfalls auch die Abfrage bei einer Datenbank. Dies setzt voraus, dass Auskunftsteile aussagekräftige Bonitätsauskünfte erteilen können. Durch die Rechtsprechung ist in der letzten Zeit für Auskunftsteile jedoch Rechtsunsicherheit eingetreten, insbesondere in Bezug auf die zulässige Speicherdauer für Informationen über Zahlungstörungen. Der vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit genehmigte Verhaltenskodex für die Prüf- und Speicherfristen sieht eine Speicherfrist von 36 Monaten vor. Dies fand die Zustimmung der deutschen Datenschutzkonferenz und wurde vielfach gerichtlich bestätigt. Im April 2025 hat jedoch das OLG Köln geurteilt, dass Auskunftsteile Informationen über Zahlungstörungen unmittelbar nach deren Erledigung löschen müssen (OLG Köln, Urteil vom



10.04.2025, Az. 15 U 249/24). Dies sorgt für Rechtsunsicherheit bei Auskunfteien und gefährdet die Aussagekraft von Bonitätsauskünften. Dies wiederum schadet den Zielen, Verbraucher vor Überschuldung zu schützen und Ausfallraten für Unternehmen gering zu halten. Anlässlich der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie sollte daher durch eine gesetzliche Regelung Rechtssicherheit in Bezug auf die dreijährige Speicherfrist geschaffen werden.

Aus Sicht des HDE sollten alle etwaigen Neuregelungen in diesem Zusammenhang auf Auskunfteien beschränkt bleiben.

## 6. Zu § 34k GewO

In § 34k GewO werden Anforderungen für Darlehensvermittler festgelegt. Hiervon sind auch Einzelhändler betroffen, die zur Finanzierung ihres Absatzes Darlehensverträge vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen.

### a) Begriff des Darlehensvermittlers

§ 34k Abs. 1 GewO enthält eine Definition des Darlehensvermittlers. Danach ist Darlehensvermittler, wer gewerbsmäßig den Abschluss von Darlehensverträgen oder Finanzierungshilfen nach § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (...) vermitteln, oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen oder in anderer Weise beim Abschluss eines solchen Vertrages behilflich sein will.

Diese Definition weicht in einem wichtigen Punkt von der Definition des Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie ab. Denn nach der Definition des § 34k Abs. 1 GewO ist allein die gewerbliche Ausübung der genannten Tätigkeiten ausreichend, um in den Anwendungsbereich der Vorschrift zu fallen. Dagegen setzt die Definition der Richtlinie zusätzlich voraus, dass die Tätigkeit des Darlehensvermittlers gegen eine Vergütung erfolgt, die aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann. Dadurch würde der Anwendungsbereich der Regelungen für Darlehensvermittler über die europäischen Vorgaben hinaus ausgeweitet.

Durch eine solche überschießende Umsetzung könnten Händler unter die Definition des Kreditvermittlers fallen, die lediglich standardisierte Zahlungsoptionen wie z.B. Buy Now Pay Later (BNPL) oder ggfs. einen Rechnungsbau unter Einbindung eines Dritten in ihrem Onlineshop anbieten. Besonders größere Händler, die nicht von der KMU-Ausnahme profitieren, könnten mit unnötiger Bürokratie und zusätzlichen regulatorischen Anforderungen konfrontiert werden, obwohl sie weder Kredite vergeben noch Beratungsleistungen erbringen.

Daher plädieren wir dafür, das Merkmal der Vergütung aus der Definition des Art. 3 Nr. 12 in die Definition des § 34k Abs. 1 GewO zu übernehmen.

### b) Erlaubnispflicht (Absatz 1)

Absatz 1 regelt die Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Darlehen. Wir begrüßen, dass insoweit von der Möglichkeit zur Schaffung einer Ausnahme für Kleinstunternehmen und KMU,



die lediglich zur Finanzierung ihres eigenen Absatzes Darlehensverträge vermitteln, Gebrauch gemacht worden ist. (zur fehlenden Ausnahmemöglichkeit in Bezug auf die Registrierungspflicht s.u. unter d))

Wir setzen uns auch dafür ein, vereinfachte, weniger aufwändige Verfahren auch für große Händler vorzusehen, die lediglich im Zusammenhang mit ihren Verkäufen Kreditprodukte von Dritten vermitteln. Auch bei diesen ist die Kreditvermittlung nur eine Nebentätigkeit zur hauptsächlich gewerblichen Tätigkeit des Händlers, dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen.

### **c) Sachkundenachweis**

In Absatz 6 werden Vorschriften für die Sachkunde von Darlehensvermittlern geschaffen. Danach erfordert die Mitwirkung an der Vermittlung von Darlehen einen Sachkundenachweis, der durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung bei einer IHK erworben wird. Zudem müssen sich dem Entwurf zufolge Inhaber eines Sachkundenachweises 5 Stunden im Kalenderjahr weiterbilden.

Die Anforderungen sind für die Vermittlung von Darlehen, die ausschließlich der Finanzierung des eigenen Absatzes dienen, aus unserer Sicht zu hoch. Hier sollte eine nachgewiesene Schulung ohne Prüfung ausreichen. Auch bestehende einschlägige Erfahrungen (wie zum Beispiel ein Jahr regelmäßiger Vermittlungstätigkeit) sollten – insbesondere im Übergangszeitraum - berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollte die Häufigkeit der erforderlichen Schulungen reduziert werden, um sie an vergleichbare Regulierungsregime anzupassen, wobei Intervalle von drei bis sechs Jahren statt jährlicher Schulungen vorgeschlagen werden. Nach § 11 ChemVerbotsV ist beispielsweise die Teilnahme an einer halbtägigen Veranstaltung alle drei Jahre oder an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung alle sechs Jahre erforderlich.

Unternehmen sollten zudem einen Ermessensspielraum haben bei der Bestimmung, welches Personal diese Prüfungen und Schulungsanforderungen erfüllen muss.

### **d) Registrierungspflicht**

Absatz 8 regelt die Registrierungspflicht für Darlehensvermittler. Danach ist nicht nur eine Registrierung des Gewerbetreibenden selbst vorgesehen (Nr. 1), sondern auch die der unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Personen (Nr. 2). Änderungen sind nach Nr. 3 unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Registrierung der Beschäftigten führt allein zu einem hohen Bürokratieaufwand, weil bei personellen Veränderungen immer die Aktualität des Registereintrags geprüft werden muss. Die im Übrigen in der Regel einmalige Registrierung wird so für Unternehmen zur Daueraufgabe. Dies ist vor allem für Unternehmen, die lediglich Finanzierungen des eigenen Absatzes vermitteln, nicht erforderlich. Die regelmäßige Aktualisierung des Registereintrags bei der Vermittlung von Absatzfinanzierungen sollte vermieden und die Nummer 2 gestrichen werden.



Der Registrierungsprozess sollte einfach und digital sein. Für internationale Händler wäre zusätzlich zur deutschen eine englischsprachige Fassung hilfreich.

#### **e) Zur fehlenden Ausnahmemöglichkeit für KMU in Bezug auf die Registrierungspflicht**

Art. 37 Abs. 3 Buchstabe a) der Richtlinie sieht vor, dass Kleinunternehmen und KMU, die als Kreditvermittler in untergeordneter Funktion tätig sind, von der Erlaubnispflicht und der Registrierungspflicht ausgenommen werden dürfen.

Der Gesetzentwurf macht davon in § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO nur im Hinblick auf die Erlaubnispflicht Gebrauch. Zwar heißt es im Begründungstext zu § 34 Abs. 4 Nr. 3 GewO ohne Einschränkung, dass von der Option des Art. 37 Abs. 3 Buchstabe a) der Richtlinie Gebrauch gemacht werde. Zur vollständigen Nutzung der Ausnahmemöglichkeiten fehlt jedoch eine entsprechende Ausnahmenvorschrift in Bezug auf die Registrierungspflicht in § 34k Abs. 8 GewO. Die Ausnahmemöglichkeit sollte auch in Bezug auf die Registrierungspflicht genutzt werden, um Kleinunternehmen sowie KMU von europarechtlich nicht geforderten Bürokratielasten zu bewahren.

#### **f) Fristen und Übergangsregelungen (§ 162 GewO)**

Wir begrüßen die Regelung des § 162 Abs. 2 GewO, die für Händler, die bereits über eine Erlaubnis nach § 34c GewO in der bisherigen Fassung verfügen, ein vereinfachtes Registrierungsverfahren ohne erneute Prüfung der Zuverlässigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit vorsieht. Ein neuer umfangreicher Registrierungsprozess wäre insoweit nicht erforderlich. Unserer Ansicht nach muss es jedoch in § 162 Abs. 2 GewO heißen: „(2) Wer die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34c Absatz 1 Satz 1 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34k Absatz 3.“

Wir halten längere Übergangsfristen unbedingt für erforderlich, um einen geordneten Übergang zu den neuen Vorgaben zu gewährleisten.

Der Erwerb des Sachkundennachweises bis zum Inkrafttreten der Verbraucherkreditrichtlinie am 20.11.2026 ist aus unserer Sicht nicht erreichbar. Vor einer entsprechenden Schulung und Prüfung müssen noch das Gesetz selbst und die Verordnung zur Festlegung von Schulungsinhalten verabschiedet werden. Erst dann können Schulungen und Prüfungsaufgaben konzipiert werden, bevor die ersten Schulungen und Prüfungen absolviert werden können. Schon aufgrund der Einbeziehung von Absatzfinanzierungen in die Pflicht zum Sachkundenachweis müssten sehr viele Beschäftigte in kürzester Zeit geschult werden und die aktuell vorgesehene Prüfung ablegen. Weiterhin sollen vor dem 20.11.2026 zudem noch die Erlaubnis und der Registereintrag erfolgen.

Auch der Vergleich mit der Einführung von Sachkundenachweisen in anderen Bereichen zeigt, dass die aktuell vorgesehenen Fristen nicht ausreichend sind. So wurden bei der Einführung der Sachkundeprüfung und der Abgabevorschriften für bestimmte Biozidprodukte durch die



ChemBiozidDV mehr als drei Jahre zwischen Verabschiedung der Regelung und Inkrafttreten der Abgabevorschriften für erforderlich gehalten.

## 7. Aufsichtsbehörde beim Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz

Im Rahmen der Verbändeanhörung wird um eine Einschätzung gebeten, welche Behörde für die Aufsicht im Rahmen des Absatzfinanzierungsgesetzes zuständig sein soll. Unserer Einschätzung nach sollte hierfür die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständig sein, weil diese bereits für die Aufsicht über die in § 1 Abs. 2 genannten Institute zuständig ist.

## 8. Praktikable Regelung für geldwäscherechtliche Regelungen

Mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie könnten Rechnungskäufe unter Einbeziehung von Instituten, die statt eines Händlers die Finanzierungshilfe gewähren, sowie derzeit ausgenommene zinsfreie monatliche Ratenzahlungen als regulierte Produkte künftig dem Geldwäschegesetz (GwG) und dessen Anforderungen zur Identitätsprüfung nach § 11 GwG unterfallen.

Etwaige Anforderungen zur Identitätsprüfung sollten – entsprechend der Regelung zur Bonitätsprüfung – anhand eines risikobasierten Ansatzes ausgestaltet werden. Sowohl bei risikoarmen Rechnungskäufen als auch bei zinsfreien Kleinkrediten mit geringer Laufzeit wäre eine vollumfängliche Identitätsprüfung unverhältnismäßig und würde eine große Belastung für Händler und Verbraucher darstellen.

## III. Zusammenfassung

---

Der HDE sieht insbesondere an folgenden Punkten Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie:

- Im Hinblick auf den Kauf auf Rechnung plädieren wir für klarstellende Einschränkungen bei der Regelung des § 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und S. 3 BGB.
- Verbraucher haben ein Wahlrecht, ob sie die vorvertraglichen Informationen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erhalten möchten. Im Onlinehandel sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Verbraucher das Wahlrecht konkludent zugunsten einer digitalen Bereitstellung der Informationen ausgeübt haben.
- Im Hinblick auf die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen nach § 491a Abs. 3 BGB i. V. m. Art. 247 EGBGB in einer laufenden Geschäftsbeziehung schlagen wir vor, dass die allgemeinen Grundinformationen nur einmal bereitgestellt werden müssen. Bei nachfolgenden Transaktionen sollte es zulässig sein, nur die transaktionsspezifischen Informationen anzuzeigen und auf bereits übermittelte Grundinformationen zu verweisen.



- Der Warnhinweis „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ sollte bei Werbung für Rechnungs- sowie zins- und gebührenfreie Ratenzahlungen nicht vorgeschrieben werden. Dies wäre sachlich falsch und nicht nachvollziehbar.
- Die Verbotstatbestände der Nummer 33 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG sollten gestrichen werden, weil die Verbote durch die Richtlinie nicht vorgegeben sind.
- Wir begrüßen die Regelungen zu einer verhältnismäßigen Kreditwürdigkeitsprüfung in § 505b Abs. 2 BGB. Im Hinblick auf das Recht auf Eingreifen einer Person nach § 30 Abs. 6 BDSG bitten wir zu prüfen, ob die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie insoweit nicht durch die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und der KI-Verordnung hinreichend erfüllt werden.
- Für Auskunfteien sollte eine Regelung geschaffen werden, die gewährleistet, dass Auskunfteien Informationen über Zahlungstörungen weiterhin drei Jahre speichern dürfen. Damit sollen auch in Zukunft aussagekräftige Bonitätsauskünfte gewährleistet werden.
- Der Begriff des Darlehensvermittlers in § 34k Abs. 1 GewO sollte dem des Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie entsprechen. Dafür sollte das Merkmal der Vergütung in die Definition des Art. 34k Abs. 1 GewO übernommen werden.
- Die Vorhaben zu Sachkundenachweisen und Registrierungspflichten für Darlehensvermittler sollten in Bezug auf die Vermittlung von Finanzierungen des eigenen Absatzes abgemildert werden. Zudem bedarf es längerer Übergangsfristen.
- Für die Aufsicht nach dem Absatzfinanzierungsgesetz sollte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständig sein, da sie auch für die Institute nach § 1 Abs. 2 AbsFinAG zuständig ist.
- Für etwaige geldwäscherechtliche Verpflichtungen zur Identitätsfeststellung bei Rechnungs- und Ratenkäufen sollte ein risikobasierter Ansatz gelten, um eine unverhältnismäßige Belastung für Händler und Verbraucher durch eine Identitätsfeststellung beim Rechnungs- und Ratenkauf in der Regel zu vermeiden.